Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 2798.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. Januar 1847., wegen Erhebung eines Ausgangszolls von Getreide ꝛc. an der Grenze gegen Frankreich; nebst Bekanntmachungen des Finanzministers vom 31. Dezember 1846. und 1. Februar 1847.

In Rücksicht auf die in Ihrem gemeinschaftlichen Berichte vom 2. d. M. angezeigten Verhältnisse will Ich hierdurch nachträglich genehmigen, daß Sie, der Finanzminister, die Erhebung eines Ausgangszolles von 25 Prozent des durchschnittlichen Werthes von dem über die Landgrenze gegen Frankreich ausgehenden Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und anderen Mühlenfabrikaten angeordnet haben, und überlasse Ihnen, wenn es nöthig befunden wird, diese Anordnung auch auf das stromwärts auf der Mosel und Saar ausgehende Getreide ꝛc. auszudehnen.

Mein gegenwärtiger Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. Januar 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh und v. Düesberg.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Februar 1847.

Die nach Vorstehendem Allerhöchst genehmigte Anordnung ergiebt sich aus der nachfolgenden

Bekanntmachung.

Nachdem die Regierungen von Bayern, Württemberg und Baden sich bewogen gefunden haben, an ihren Grenzen gegen Frankreich und die Schweiz Getreide und andere Nahrungsstoffe mit einem Ausgangszolle zu belegen, so ist es, mit Rücksicht auf die dermalige Höhe der Getreidepreise in einigen Theilen der Rheinprovinz, angemessen befunden worden, jene Maaßregel auch auf die diesseitige Grenze gegen Frankreich, so weit die Ausfuhr zu Lande erfolgt, auszudehnen. Demgemäß wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate bei der Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze von Perl an der Mosel in Preußen bis Pfronten in Bayern, beide Punkte einschließlich, — in Preußen, so weit die Ausfuhr zu Lande Statt findet, — bis auf Weiteres einem Ausgangszolle von 25 Prozent des durchschnittlichen Werths unterworfen sind.

Die hiernach bei den Preußischen Zollämtern zur Erhebung kommenden Ausgangs-Zollsätze sind für jetzt:

a) für Weizen und Hülsenfrüchte vom Preußischen Scheffel auf	1	Rthlr.	—	Sgr.
b) für Roggen und andere nicht besonders genannte Getreidearten vom Preußischen Scheffel auf	—	=	20	=
c) für Gerste vom Preußischen Scheffel auf	—	=	16	=
d) für Hafer auf	—	=	9	=
e) für Mehl und andere Mühlenfabrikate vom Zollzentner auf .	1	=	$22\frac{1}{2}$	=

festgesetzt.

Berlin, den 31. Dezember 1846.

Der Finanzminister.

v. Düesberg.

Ferner

Ferner ist, in Gemäßheit der durch die Allerhöchste Order vom 8. Januar d. J. ertheilten Ermächtigung, die nachstehende weitere Bekanntmachung ergangen.

Bekanntmachung.

Da es nothwendig befunden worden ist, die Erhebung des nach der Bekanntmachung vom 31. Dezember v. J. an der diesseitigen Grenze gegen Frankreich angeordneten Ausgangszolles von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und anderen Mühlenfabrikaten nicht weiter auf die Ausfuhr zu Lande zu beschränken, so wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Verpflichtung zur Entrichtung des gedachten Ausgangszolles fortan auch dann eintritt, wenn die Ausfuhr der genannten Gegenstände über die Preußische Grenze gegen Frankreich zu Wasser erfolgt.

Berlin, den 1. Februar 1847.

Der Finanzminister.

v. Düesberg.
